



Statuten 2011

Revidiert am 28.04.2017

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Fischereiverein Schaffhausen (FVS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Schaffhausen.

II. ZWECK

Art. 2 Zweck

- a) Das Leitbild des FVS definiert den Vereinszweck und ist integrierender Bestandteil dieser Statuten.
- b) Auf den Wassern des FVS ist die berufsmässige Ausübung der Fischerei ausgeschlossen. Die Ausübung des Laichfischfangs richtet sich nach den Vorschriften des Kantons.
- c) Der FVS verfasst ein verbindliches Reglement über die Ausübung der Fischerei auf seinen Wassern. Das Reglement kann strengere Bestimmungen beinhalten, als sie in den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften enthalten sind.

III. MITGLIEDER

Art. 3 Erwachsene

Jede natürliche Person ab dem 18. Altersjahr, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen will.

Art. 4 Jugendliche

Jede natürliche Person ab dem 14. bis zum 18. Altersjahr, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen will.

Art. 5. Jungfischer

Jede natürliche Person ab dem 10. bis zum 14. Altersjahr.

Art. 6 Erlangung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann ab dem 10. Altersjahr erworben werden. Bis zum Alter von 14 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

Über Eintrittsgesuche entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Aufnahme gesuche haben schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 8 Veteranen

Jedes Vereinsmitglied erhält nach 25 Jahren Mitgliedschaft den Status des Veteranen.

Art. 9 Beiträge / Eintrittsgebühr

Die Beiträge richten sich nach *Anhang I*. Sie werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 10 Austritt

Der Austritt aus dem FVS ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erfolgen.

Bei einem Austritt während des Vereinsjahres werden der Mitgliederbeitrag und für das ganze Jahr geschuldet. Namenskartenfischer schulden ihre Kartengebühr grundsätzlich bis zum Ende der Wahlperiode.

Art. 11 Ausschluss / Streichung der Mitgliedschaft

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder der Fischerei allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand, inklusive Wasserobmänner, das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen.

Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Mitglieder welche trotz Mahnung ihren Mitgliederbeitrag nicht entrichten, werden durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zum Bezug von Inhaberkarten berechtigt.

Für die Namenskartenfischer können Einschränkungen erlassen werden. Die Namenskartenfischer werden durch die Vereinsversammlung gewählt und bestimmt.

Mitglieder im Alter von 10 bis 14 Jahren sind berechtigt, Inhaberkarten im Flurlingerwasser zu beziehen, ab 14 Jahren in allen Wassern.

Der Bezug einer Namenskarte ist erst ab dem 14. Altersjahr und mit schriftlicher Einwilligung der gesetzlichen Vertreter möglich.

Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Der Präsident des Vereins erhält die Berechtigung, auf sämtlichen Wassern zu fischen.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder, der Vorstand und Jungfischer sind davon befreit. Veteranen bezahlen die Hälfte und Jugendliche einen Fünftel.

Die Beiträge sind in *Anhang I* geregelt.

- b) Mitglieder dürfen sich weder direkt noch indirekt um ein vom FVS gepachtetes oder umworbene Wasser bewerben. Der Präsident ist in jedem Fall schriftlich anzufragen.
- c) Die Mitglieder, sind verpflichtet, sofern sie nicht schon mit speziellen Aufgaben im Verein betraut sind, für den FVS notwendige Frondienstleistungen zu erbringen.
Aufgebote erfolgen durch den Vorstand unter Berücksichtigung der durch die Mitglieder genutzten Rechte.
- d) Nimmt ein Mitglied (Namens- oder Inhaberkartenfischer) seine Verpflichtungen nicht wahr, kann ihm die Namenskarte oder die Fischereiberechtigung entzogen werden. Die Zeitdauer wird durch den Vorstand bestimmt. Eine Wiederbewerbung nach Entzug der Karte ist möglich.

Art. 14 Pachtbedingungen

Die Pachtbedingungen werden durch die bestehenden Verträge geregelt. Für jedes Pachtwasser sind alle drei Jahre sämtliche Namenskarten neu zu vergeben. Die bisherigen Karteninhaber gelten jeweils als angemeldet.

IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG

Art. 15 a) Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Eintrittsgebühr
- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus dem Verkauf von Fischereiberechtigungen
- Bootsbegleitkarten
- Subventionen
- Spenden
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring

Art. 15 b) Mitgliederbeiträge

Die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge und Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

Die Mitgliederbeiträge dürfen den Betrag von Fr. 200.-- in keinem Fall übersteigen.

Art. 15 c) Jahresrechnung

Der Vorstand bzw. der Kassier legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget für das kommende Jahr zu Genehmigung vor.

Art. 15 d) Finanzkompetenzen

- Rechnungen bis zu CHF 2'000.00 können vom Kassier direkt bezahlt werden.
- Rechnungen über CHF 2'000.00 sind von der zuständigen Person oder einem anderen Vorstandsmitglied zu visieren, bevor die Zahlung durch den Kassier erfolgt

- Der Vorstand ist mit Mehrheitsbeschluss befugt, ein Mal jährlich einen nicht budgetierten Betrag von maximal CHF 20'000.00 zu genehmigen, sofern dies für die Weiterführung der Vereinsgeschäfte bzw. für die Fischerei unaufschiebbar ist (z.B. kurzfristige Fischeinsätze, dringender Ersatz von Material wie Netze etc.)

Art. 15 e) Unterschriftsberechtigungen bei Finanzinstituten (Bank/Post)

- laufende Zahlungen über Kontokorrent: Einzelunterschrift Kassier und Präsident
- Verfügungen über Anlage- und Sparkonto und Wertschriften: Kollektivunterschrift des Kassiers zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied

Art 15 f) Strategische Vermögensanlage

- Über die strategische Vermögensanlage des FVS (Anlage in Wertschriften ja oder nein, Risikostrategie, etc.) entscheidet die Generalversammlung
- Über die einzelnen Anlagen innerhalb der gewählten Strategie entscheidet der Vorstand

Art. 15 g) Ertragsausschüttung

- Die Verteilung des Reinertrages bzw. die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen ist nicht zulässig.

Art. 15 h) Spesen / Entschädigungen

- Vorstandsmitglieder und Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen können für ihre Auslagen entschädigt werden. Das Spesensreglement bildet den Anhang II.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des FVS haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

V. ORGANISATION

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Art. 18 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- die Herbstversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen
- die Revisoren
- die Wasserobmänner
- die privaten Fischereiaufsichtspersonen

Art. 19 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des FVS. Sie ist alljährlich innerhalb der ersten fünf Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über den Voranschlag
7. Beschlussfassung über Statuten, Leitbild und Reglement
8. Wahl des Präsidenten
9. Wahl des Kassiers
10. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
11. Wahl der Revisoren
12. Ernennung der Ehrenmitglieder
13. Mitgliederaufnahmen und Ausschlüsse
14. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 21 Einberufung der General- und Herbstversammlung

Alle Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 22 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung findet nach Bedarf statt. An ihr werden behandelt:

1. Vergebung von Namenskartenⁱ
Vorberatung von Geschäften zuhanden Generalversammlung

Art. 23 Anträge

Anträge gemäss Art. 19 Ziff. 13 und 14 und Art. 22 Ziff. 3 dieser Statuten müssen bis spätestens 40 Tage vor der jeweiligen Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 24 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 14. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Art. 25 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen

zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 26 Gang der Verhandlung

Die General- und die Herbstversammlungen werden durch den Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Art. 27 Mitgliederzahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Vereinsjahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich – ausser bei der Wahl des Präsidenten und des Kassiers – selbst.

Art. 28 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.

Der Vorstand ist berechtigt, frei werdende, oder gemäss Art. 13 d dieser Statuten entzogene Namenskarten bei der Neuvergabe zurückzuhalten, um diese an besonders verdienstvolle Mitglieder zu vergeben.

Karteninhaber wie oben beschrieben müssen sich in der Folge bei jeder kommenden Kartenneuvergabe wie alle anderen Namenskartenfischer der Wahl stellen.

Art. 29 Vertretung des Vereins

Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Vorbehalten bleibt Art. 15 c) bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 30 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlung verlangen.

Der Präsident stimmt und wählt mit; er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 31 Die Arbeitsgruppen

Die Generalversammlung und der Vorstand bestellen die notwendigen Arbeitsgruppen und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Arbeitsgruppe muss ein Vorstandsmitglied angehören. Die Wasserobmänner werden von den Namenskartenfischern der betreffenden Wasser gewählt, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes. Werden die Wasserobmänner zu einer Vorstandssitzung eingeladen, sind sie stimmberechtigt.

Art. 32 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt auf je drei Jahre zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, welche die Jahresrechnung zu Handen der Generalversammlung zu prüfen haben. Anstelle dieser Wahl kann sie mit dieser Aufgabe auch eine externe Treuhandstelle beauftragen.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 33 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zur Hälfte an den Schweizerischen Fischereiverband und zur Hälfte an den Kantonalen Fischereiverband Schaffhausen.

Sämtliche Protokolle, Bücher und Belege sind an das Stadtarchiv Schaffhausen zur Aufbewahrung zu geben.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 28.04.2017 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Fischereiverein Schaffhausen

Der Präsident:

Der Aktuar:

Ravi Landolt

Jakob Walter

ANHANG I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung vom 15. April 2011 hat die Mitgliederbeiträge und die einmalige Eintrittsgebühr wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| • Erwachsene | Fr. 100.--/Jahr |
| • Ehrenmitglieder | Beitragsfrei |
| • Veteranen | Fr. 50.--/Jahr |
| • Jugendliche 14 bis 18 Jahre | Fr. 20.--/Jahr |
| • Jungfischer 10 bis 14 Jahre | Beitragsfrei |
| • Vorstand | Beitragsfrei |
| • Eintrittsgebühr | Fr. 100.--* |

*Die Eintrittsgebühr wird für mehrere Mitglieder in einem Haushalt nur einmal verlangt. Dementsprechend werden auch die Unterlagen nur einmal pro Haushalt versandt.

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

28. April 2014

Fischereiverein Schaffhausen

Der Präsident:

Der Aktuar:

Ravi Landolt

Jakob Walter

Anhang II

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten

Spesenreglement

1. Einleitung

Das vorliegende Spesenreglement regelt die Entschädigungen gemäss Art. 15 h) der Statuten des Fischereivereins Schaffhausen vom 15. April 2011. Es ersetzt den Anhang II vom 15. April 2011

2. Grundsatz

Die Vorstandstätigkeit und die Tätigkeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen im FVS erfolgt ehrenamtlich.

3. Sitzungsgelder

Für Vorstandssitzungen, kantonale Präsidentenkonferenzen und kantonale Delegiertenversammlungen werden keine Sitzungsgelder oder Spesen vergütet.

4. Dienstreisen

Für ausserkantonale Konferenzen, Versammlungen, Besprechungen etc. werden folgende Spesen vergütet:

- | | | | |
|----|---|--------------------|-------|
| a. | Tagespauschale für ganztägige Dienstreise (inkl. kleinere Ausgaben) | Fr. | 40.-- |
| | Mittagessen (bei Dienstreise unter 6 Stunden) | Fr. | 30.-- |
| | Nachtessen (bei Ankunft in SH nach 20:00 Uhr) | Fr. | 30.-- |
| b. | Reiseentschädigung Bahn | Fahrkarte 2 Klasse | |
| | Reiseentschädigung Personenwagen pro Kilometer | Fr. | 0.35 |
| c. | Übernachtungen (inkl. Frühstück) gemäss Beleg | effektive Kosten | |
| d. | Einladungen des Präsidenten zu Arbeitslunch
(z.B. Regierung, Departement, Direktor Kraftwerk SH, etc.) | effektive Kosten | |

5. Vorstandssitzungen

Anlässlich der Vorstandssitzungen des Fischereivereins Schaffhausen und Sitzungen von dessen Arbeitsgruppen und Kommissionen werden die anfallenden Kosten für Getränke, und auf Weisung des Präsidenten FVS für Speisen, durch den FVS übernommen.

6. General- und Herbstversammlung

Die GV und HV werden für die Vorstandsmitglieder wie die Vorstandssitzungen gehandhabt. Die Mitglieder/Teilnehmer bezahlen ihre Konsumation selbst. Bei ausserordentlichen Versammlungen kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.

7. Netzfischerei

Die Netzfischerei wird grundsätzlich in unentgeltlicher Fronarbeit geleistet. Während der Netzfischerei ist der Netzfischerobmann befugt, Getränke und eine kleine Verpflegung zu Lasten der Vereinskasse abzugeben. Alle zwei Jahre wird ein Netzfischerabend durchgeführt.

8. Feste

Die Hilfe bei den Festen wird grundsätzlich in unentgeltlicher Fronarbeit geleistet. Während des Auf- und Abbaus und während des Festbetriebs ist der Eventmanager für die Verpflegung der Helfer verantwortlich. Der Eventmanager kann zu einem Helferfest einladen.

9. Kormoranabwehr (Äschenkommission)

a. Anlass für Fischer und Jäger

Für Anlässe als Dank für geleistete Einsätze, insbesondere durch Jäger und Fischer bei der Kormoranabwehr, lädt der KFVSH (Äschenkommission) zu einem Dankesanlass. Der Koordinator Kormoranwache FVS ist dafür verantwortlich, dass alle Helfer im FVS (Zunft-, Büsinger- und Flurlingerwasser) eine Einladung erhalten. Es besteht kein Anspruch auf weitere Entschädigungen, der Vorstand kann auf Antrag des Koordinators Kormoranwache Ausnahmen bewilligen.

10. Ehrenmitgliedschaften und Abschieds-, Dankesgeschenke

Werden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt, darf der Wert des damit verbundenen Geschenkes den Betrag von CHF 500.-- nicht überschreiten.

Werden einem Vereinsmitglied für besondere Verdienste ein Abschieds- oder Anerkennungsgeschenk gemacht, ohne die gleichzeitige Ernennung zum Ehrenmitglied, darf der Wert des Geschenkes den Betrag von CHF 300.-- nicht überschreiten.

11. Drucksachen / Porto

Drucksachen (Couvert, Papier) werden zur Verfügung gestellt. Briefmarken für den Postversand werden gegen Quittung durch den Kassier rückvergütet. Auslagen für Drucker, Druckerpatronen etc. werden auf Antrag und nach Bewilligung durch den Präsidenten FVS rückvergütet.

12. Spesenrechnungen

Spesenrechnungen müssen bis spätestens jeweils 10. Dezember des laufenden Jahres auf dem FVS-Spesenformular beim Kassier eingereicht werden. Zwischen dem 10. Dezember und dem Jahresende anfallende Spesen sind im kommenden Jahr zu verrechnen.

13. Verstorbene Mitglieder

Verstirbt ein aktives Vorstandsmitglied, wird eine einfache Todesanzeige im offiziellen Publikationsorgan am Wohnsitz des Verstorbenen geschaltet. Sofern von den Angehörigen zugelassen, nimmt minimal eine Delegation des Vorstandes an der Abdankung teil und bringt einen Grabschmuck (Grabchale mit Trauerschleife) mit. Auf jeden Fall entbietet der Vorstand sein Beileid mittels Kondolenzkarte, in der Regel abgefasst durch den Präsidenten.

Verstirbt ein Ehrenmitglied, nimmt eine Delegation des Vorstandes an der Abdankung teil und bringt einen Grabschmuck (Grabchale mit Trauerschleife) mit. Auf jeden Fall entbietet der Vorstand sein Beileid mittels Kondolenzkarte, in der Regel abgefasst durch den Präsidenten.

Bei Tod von anderen Mitgliedern entbietet der Vorstand sein Beileid mittels Kondolenzkarte, in der Regel abgefasst durch den Präsidenten.

14. Inkrafttreten

Das Spesenreglement tritt, als Anhang zu den Statuten FVS, nach Genehmigung durch die Generalversammlung des FVS am 29. April 2016 in Kraft. Änderungen des Spesenreglements sind wie Statutenänderungen vorzunehmen.

Schaffhausen, 29. April 2016

Fischereiverein Schaffhausen

Der Präsident

Ravi Landolt

Der Kassier

Thomas Handel